

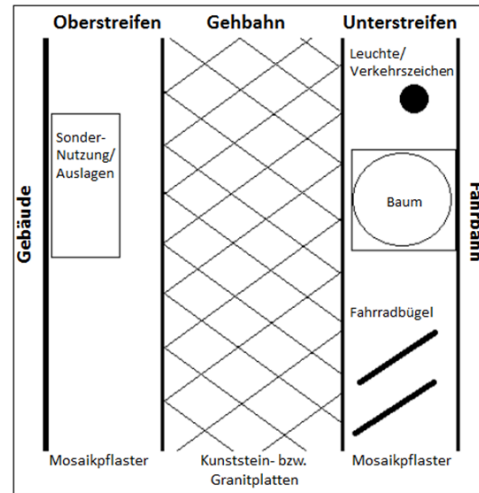
Grundsätzliches

Aspekte bei der Prüfung:

- Konfliktvermeidung zwischen Anwohnern bzw. Fußgängern und Gewerbetreibenden
- Beachtung von Sicherheitsaspekten, stadtplanerischen und allgemeinen Ordnungsprinzipien
- Berücksichtigung gewerblicher Interessen

→ kein Rechtsanspruch auf Sondernutzung, Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen

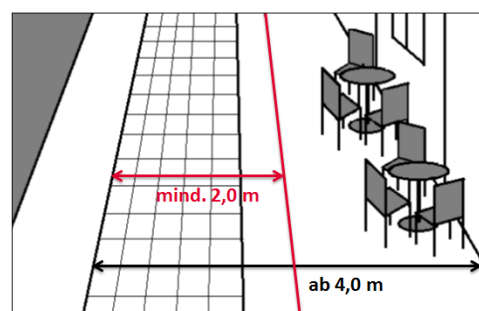
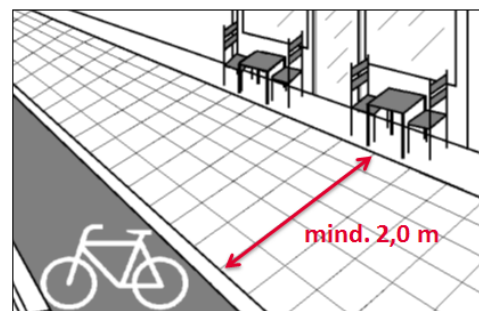
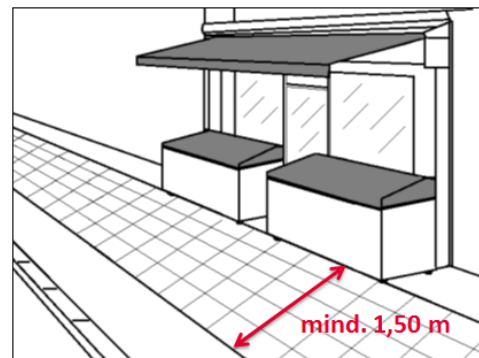
typische Gehwegstruktur:



Allgemeine Entscheidungskriterien

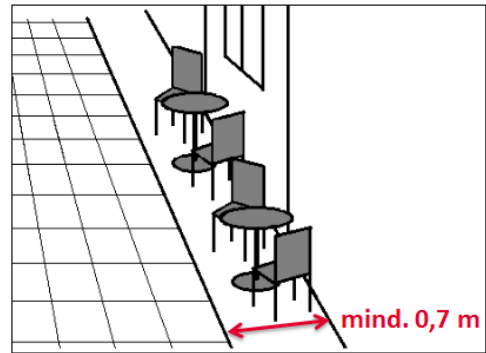
Minstdurchgangsbreite für Fußgänger:

- grundsätzlich: 1,50 m: dieser Durchgang muss innerhalb der Gehbahn verbleiben (keine Verlegung auf Gehwegober- bzw. Gehwegunterstreifen), ggf. Prüfung höherer Mindestbreiten bei stärkerem Fußgängeraufkommen oder Hindernissen, wie z.B. Telefonzellen, Haltestellen, Stromkästen o.ä.
- 1. Ausnahme: 2,0 m: wenn sich unmittelbar neben der Gehbahn ein Radweg befindet (kein Gehwegunterstreifen dazwischen, Radweg nicht auf Fahrbahn gelegen)
- 2. Ausnahme: 2,0 m: ab Gehwegbreite (Oberstreifen und Gehbahn) von 4,0 m



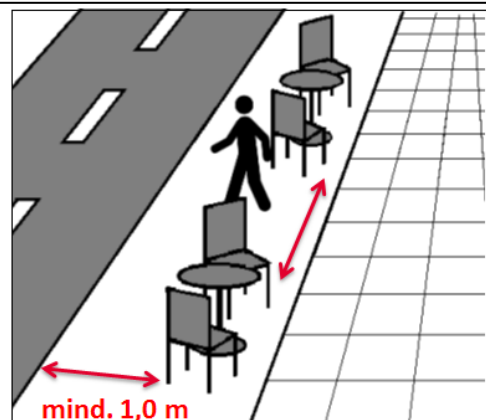
Gehwegoberstreifen:

- Nutzung nur möglich bei Mindestbreite von 0,7 m
- Breite unter 1,0 m: Anordnung und/oder Art des Mobiliars vorgeschrieben
- mögliche Reduzierung der nutzbaren Tiefe des Oberstreifens zur Einhaltung der Minstdurchgangsbreite für Fußgänger von 1,50 m



Gehwegunterstreifen:

- zwischen Fahrbahnrand und Nutzung des Unterstreifens muss Mindestabstand von 1,0 m eingehalten werden
- Nutzung nur möglich bei Mindestbreite von 0,7 m (Gesamtweite Unterstreifen mind. 1,7 m)
- es müssen ausreichend Lücken verbleiben, damit Fußgänger queren können



Verkehrsberuhigte Bereiche:

- baulich nicht verändert (nur ein Verkehrsweg mit baulich separaten Gehwegen): Prüfung anhand der zuvor genannten Kriterien
- baulich verändert (nur ein Verkehrsweg ohne separate Gehwege): Einzelfallentscheidung

Berücksichtigung individueller Gegebenheiten:

- z.B. Souterrainnutzung durch andere Anwohner, Engpässe durch Straßenverkauf

Ausschluss von Sondernutzung

auf Gehwegen mit einer Breite unter 1,50 m

Tiefe der nutzbaren Fläche im Ober- bzw. Unterstreifen unter 0,7 m

auf Gehwegvorstreckungen - „Gehwegnasen“ die den Querungsweg für Fußgänger verkürzen

vor Nachbargrundstücken - Sondernutzung ausschließlich vor eigener Ladeneinheit

auf Gehwegunterstreifen im Bereich von Kreuzungen - 5,0 m Bereich, analog § 12 (3) Nr. 1 StVO

auf Gehwegunterstreifen in bestimmten, von Fußgängern stark frequentierten Bereichen:

- Friedrichshainer Clearing-Gebiete
- Bergmannstraße zwischen Marheinekeplatz und Mehringdamm
- Wiener Straße zwischen Skalitzer Straße und Spreewaldplatz
- Am Spreewaldplatz